

**Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom  
30. November 2000**

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000)  
i. d. F. der Änderungssatzungen vom  
13. Mai 2002 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 22. Mai 2002)  
2. Juli 2012 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 18. Juli 2012)  
28. Oktober 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013)  
12. Mai 2016 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 25. Mai 2016)  
20. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 02. Dezember 2020)  
17. Februar 2023 (INFÜ Nr. 4 vom 1. März 2023)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	2
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens	3
§ 5 Organe	4
§ 6 Verwaltungsrat	4
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	5
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	8
§ 9 Vorstand	10
§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform	11
§ 11 Arbeitnehmer	12
§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung	12
§ 13 Inkrafttreten	13

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.

### **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil.
  - (1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.
  - (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens, einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, dienen.
  - (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die

Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

- (4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 1. Januar 2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens
  1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,
  2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3 203 474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdreitausendvierhundertvierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

### **§ 5 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9)

### **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender
- 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt. <sup>3</sup>Die Stellvertretung des Vorsitzenden bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern die davon erfassten Personen dem Verwaltungsrat angehören; ersatzweise wählt der Verwaltungsrat in offener Abstimmung die Stellvertretung des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die nach Satz 3 bestimmte Person hat in allen Fällen, in denen sie bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
  2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;

3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung des Vorstandes;
4. Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
5. Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages (samt einer etwaigen Pensionszusage des Kommunalunternehmens) mit dem Vorstand;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
- 9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;
10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

- (4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand im Innenverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:
1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen;
  2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich
    - a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
    - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,

- c) Gewährung von Darlehen,
  - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
  4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion;
  5. Übernahme von nicht den Vorstand betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
  6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
  7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
  8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit dem Vorstand sowie ihm nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten wird.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimm-

ten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

- (5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.
- (6) Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates. In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem der Stadt Fürth einberufen. Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestellt sind, werden schriftlich geladen. Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. Soweit Unterlagen nach Satz 4 dem Vorsitzenden erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates müssen mindestens viermal jährlich abgehalten werden. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. <sup>3</sup>Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Kommunalunternehmens statt; die Abhaltung an einem anderen Ort ist möglich. <sup>4</sup>Sitzungen können nach Maßgabe von Abs. 2a auch im Modus einer Videokonferenz oder gemischt als Präsenzsitzung und Videokonferenz



abgehalten werden. <sup>5</sup>Mit der Einberufung sind der Ort bzw. Modus der Sitzung mitzuteilen.

(2a) <sup>1</sup>Verwaltungsratsmitglieder können mittels Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, wenn

1. kein Öffentlichkeitserfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt,
2. audiovisuelle Technik genutzt wird, die hierfür durch das Kommunalunternehmen freigegeben ist, und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind, die sicherstellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>3</sup>Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung die zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder fest und trägt diese in die Liste der Teilnehmenden ein. <sup>4</sup>Für ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht während der gesamten Sitzung zugeschaltet ist, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende in der Liste der Teilnehmenden vermerkt, ab welchem Zeitpunkt dieses Verwaltungsratsmitglied zugeschaltet bzw. nicht mehr zugeschaltet ist. <sup>5</sup>Der Verwaltungsrat kann weitere Festlegungen zur Abhaltung von Sitzungen mittels (gemischter) Videokonferenz treffen; er entscheidet hierüber durch Beschluss.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf in der Sitzung nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 Satz 3, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind der Ort bzw. Modus und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8a) Sofern kein Öffentlichkeitserfordernis gem. § 2 Abs. 4 KUV vorliegt, sind auch schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Verwaltungsrates zulässig (Umlaufverfahren); weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen können auch mittels Videokonferenz teilnehmen; Abs. 2a findet hierfür sinngemäße Anwendung. <sup>3</sup>Unberührt bleibt die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates gem. § 2 Abs. 4 KUV.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht im Regelfall aus einer Person. <sup>2</sup>Im Ausnahmefall darf der Vorstand um eine weitere Person ergänzt werden und besteht damit aus zwei Personen; für diesen Fall ist unter Vorstand in dieser Unternehmenssatzung das Kollegialorgan zu verstehen, soweit nicht ein personenspezifischer Zusammenhang das einzelne Vorstandsmitglied meint. <sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 hat die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums insbesondere auch die Ressortzuständigkeit und Zusammenarbeit der beiden Vorstandsmitglieder zu regeln.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung des Vorstandes

aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>In eiligen Fällen, in denen die Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für das Kommunalunternehmen abgewartet werden kann, entscheidet der Vorsitzende über die Zustimmung. <sup>3</sup>Nach Satz 2 getroffene Entscheidungen müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### **§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Kommunalunternehmen von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. <sup>3</sup>Ist noch kein Vorstand vorhanden

oder der Vorstand handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 11 Arbeitnehmer**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

### **§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch:
  - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,

- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.